

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenpeisung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz Essengeldsatzung

Gemäß §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]) sowie in Verbindung mit dem § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in seiner Sitzung am 2. August 2017 folgende Satzung beschlossen.

1. Änderung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 42]) sowie in Verbindung mit dem § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]) hat der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in seiner Sitzung am 16. November 2022 die Satzung beschlossen. Im § 3 „Gebührenmaßstab“ wird Absatz 5 angepasst.

§ 1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz wird gemäß § 17 Abs. 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben (Essengeld).
2. Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz erfolgt an allen Öffnungstagen der Einrichtungen.
3. Der Zuschuss zur Mittagsversorgung (Essengeld) wird nach den Bestimmungen dieser Satzung als Gebühr erhoben und bezeichnet.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten und Horten des Amtes Temnitz in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte bzw. den Hort aufgenommen wird und satzungsgemäß an der Mittagsversorgung teilnimmt. Sofern die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Kalendermonats erfolgt, beginnt die Gebührenpflicht zum 1. des Folgemonats.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis aufhört und somit das Kind nicht mehr satzungsgemäß an der Mittagsversorgung teilnimmt.
3. Die Gebühr wird durch Bescheid durch das Amt Temnitz festgesetzt.
4. Nach den gesetzlichen Regelungen des KitaG i. V. m. mit dem einschlägigen Kommentar zum Gesetz

haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf eine Einzelabrechnung für tatsächlich eingenommene Mittagessen.

5. Die Gebühr wird auf 2,00 € pro Mittagessen festgesetzt.
6. Das Essengeld, welches in Form einer Gebühr als monatliche Pauschale durch Bescheid erhoben wird, wird auf der Grundlage von 15 Betreuungstagen monatlich für den Krippenbereich und 17 Betreuungstagen monatlich für den Kita- und Hortbereich berechnet. Mit dem Ansatz von 15 bzw. 17 Betreuungstagen sind Fehlzeiten des Kindes in der Kindertagesstätte bzw. im Hort (Urlaub, Krankheit usw.) sowie Schließzeiten der Kindertagesstätte bzw. des Hortes abgegolten.
7. Auf Antrag kann der Gebührenpflichtige nach § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in den Einrichtungen des Amtes Temnitz nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung nicht teilnimmt.
8. Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als vier zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, Reha-Aufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr erlassen werden.

§ 4 Fälligkeit/Zahlung der Gebühr

1. Die Gebühr ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig.
2. Die Gebühr ist zum 15. des Monats auf die im Bescheid ausgewiesene Bankverbindung oder durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zu zahlen.

§ 5 In-Kraft-Treten

1. Die Essengeldsatzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.
2. Die 1. Änderung der Essengeldsatzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, am 15.12.2022, in Kraft.

Hinweise:

Die Essengeldsatzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 vom 30. August 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Essengeldsatzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 14. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.